

27. August 1980

Genehmigung und Unterzeichnung des Nachtrages Nr. 1 zum Assoziationsvertrag zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik 1979/1980

Departement für auswärtige Angelegenheiten und Departement des Innern. Gemeinsamer Antrag vom 14. August 1980. (Beilage)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 20. August 1980 (Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 20. August 1980 (Zustimmung)

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 21. August 1980 (Zustimmung)

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 21. August 1980 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Nachtrag Nr. 1 zum Assoziationsvertrag vom 14. September 1978 zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik wird genehmigt.
2. Der Chef der schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften, oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, wird ermächtigt, diesen Nachtrag zu unterzeichnen.

Protokollauszug an:

- EDA	12	zum	Vollzug
- EDI	12	"	"
- EJPD	5	zur	Kenntnis
- EFD	7	"	"
- EVD	5	"	"
- EVED	5	"	"
- EFK	2	"	"
- FinDel	2	"	"

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

J. Schmitt



EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
DES INNERN

Ri/gl

Bern, den 14. August 1980

Ausgeteilt

A n s c h e n B u n d e s r a t

Genehmigung und Unterzeichnung des Nachtrages Nr. 1 zum Assoziationsvertrag zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik 1979/1980

I

1979 wurde die Zusammenarbeit in der Fusionsforschung zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) und der Schweiz aufgenommen. Grundlage dafür bilden die Bundesbeschlüsse vom 20. März 1979, welche das "Abkommen über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik" (Zusammenarbeitsabkommen), den oben genannten Assoziationsvertrag (AssV) und den Beitritt zum "Vertrag zur Förderung der Mobilität des Personals" genehmigen sowie einen Verpflichtungskredit von 34 Mio Franken bewilligen¹⁾.

Das Zusammenarbeitsabkommen bildet den rechtlichen Rahmen für die Kooperation, deren allgemeine Bedingungen, etwa bezüglich des finanziellen Beitrages, den die Schweiz an das Fusionsprogramm von EURATOM zu leisten hat, es festlegt. Demgegenüber legt der

¹⁾ BBl 1979 I 665, AS 1980 692

- 2 -

zeitlich bis zum 31. Dezember 1980 befristete AssV, der vom Bundesrat, handelnd für das Centre de recherche en physique des plasmas (CRPP) der EPF Lausanne abgeschlossen worden ist, die rechtlichen Grundlagen für die konkrete Forschungsassoziation fest. Er enthält u.a. Bestimmungen darüber, welche Arbeiten (Assoziationsprogramm) im Rahmen der Assoziation EURATOM/Schweiz durchgeführt werden, welche Aufwendungen dem Assoziationshaushalt zugerechnet und wie letzterer gemeinsam finanziert wird. Insbesondere fixiert Artikel 9.1. des AssV den Plafond des Assoziationshaushaltes für die Jahre 1979 und 1980 auf 18 Mio Franken. EURATOM beteiligt sich mit 25 % (in bestimmten Fällen 45 %) an den anrechenbaren schweizerischen Aufwendungen, bis letztere den Plafond erreicht haben. Eine wesentliche Funktion des Assoziationsvertrages liegt also darin, festzulegen, in welchem Umfang Mittel von EURATOM an die Schweiz zurückfliessen.

Der beantragte Nachtrag Nr. 1 (siehe Beilage) erhöht diesen Plafonds um Fr. 1'264'000.- auf Fr. 19'264'000.-, der damit dem voraussichtlichen Assoziationshaushalt entspricht. Dies erlaubt EURATOM, sich bis zu einem höheren Plafonds am Assoziationshaushalt zu beteiligen und einen grösseren Beitrag in die Schweiz fliessen zu lassen. Die Beiträge der Schweiz an EURATOM, deren Regelung Gegenstand des Zusammenarbeitsabkommens ist, bleiben demgegenüber unverändert. Die Erhöhung des Assoziationshaushaltes setzt sich zusammen aus einem höheren anrechenbaren Aufwand der Arbeiten am CRPP und dem Miteinbezug eines Projektes in die Assoziation, das in der Schweiz, jedoch ausserhalb des CRPP durchgeführt wird.

II

Die anrechenbaren Aufwendungen des CRPP umfassen die ihm bewilligten Kredite und Stellen und sie schliessen Beträge ein für Dienste, die dem CRPP zur Verfügung stehen (z.B. der EPFL oder PTT), sowie für kalkulatorische Aufwendungen für Verzinsung und Amortisation von Immobilien. Der Assoziationshaushalt 1979 belief sich auf Fr. 8'970'000.-. 1980 kann das CRPP voraussichtlich Fr. 9'464'000.- dem Assoziationshaushalt anrechnen, womit der Plafonds in Art. 9.1.

um Fr. 434'000.- überstiegen wird. EURATOM ist bereit, auch an diese Ueberschreitung seinen Beitrag zu leisten und den Plafonds entsprechend zu erhöhen.

III

Die zweite Ursache für die Erhöhung beruht auf dem Miteinbezug eines Projektes des Schweizerischen Institutes für Nuklearforschung (SIN), Villigen, in die Assoziation EURATOM/Schweiz. Das Projekt betrifft eine Supraleiter-Testanlage (Projekt SULTAN = SUPraLeiter-TestANlage) für höchste Magnetfelder, die in internationaler Zusammenarbeit gebaut und genutzt werden soll. Das SIN hat die Vorbereitungen dafür bereits getroffen.

Die Durchführung des Projektes war ursprünglich im Rahmen der Internationalen Energie-Agentur (IEA) vorgesehen und in der Botschaft über die Mitwirkung der Schweiz bei den Energieforschungsprojekten der IEA²⁾ angekündigt. Heute haben zwei Laboratorien in Italien und den Niederlanden ihre Beteiligung zugesagt und sie werden Komponenten im Wert von rund Fr. 3'400'000.- an die Testanlage in Villigen beitragen. Nachdem nur EURATOM und die Schweiz Partner dieses Projektes sind, war dessen Durchführung im Rahmen des Zusammenarbeitsabkommens und AssV naheliegender als im Rahmen der IEA.

Für den Miteinbezug des Projektes SULTAN am SIN in die Assoziation, die vorderhand nur das CRPP umfasst, bestehen zwei Möglichkeiten. Entweder wird die Assoziation ausgeweitet und das SIN wie das CRPP als ganzes Institut dem AssV unterstellt. Oder man beschränkt sich darauf, nur das Projekt SULTAN in Aktivität und Haushalt der Assoziation miteinzubeziehen und als externes Projekt des CRPP durchzuführen. Es wird der zweite Weg vorgeschlagen, weil das Projekt SULTAN nur einen kleinen Teil der Aktivität des SIN umfasst. Der spätere Miteinbezug des SIN als Assoziationspartner bleibt offen.

²⁾ BBl 1979 I 917

Die Durchführung des Projektes im Rahmen der Assoziation bringt den Vorteil, dass sich EURATOM mit 25% am Aufwand beteiligen wird. Es ist das Gesuch gestellt worden, den Beitrag für Investitionen auf 45% zu erhöhen. Das Gesuch liegt zur Zeit vor den beratenden Gremien des EURATOM-Fusionsforschungsprogrammes. Es wird auch von der EG-Kommission unterstützt und es kann mit einem positiven Entscheid gerechnet werden.

Für das Jahr 1980 beläuft sich der Aufwand für SULTAN in der Schweiz auf höchstens Fr. 830'000.- EURATOM befürwortet die entsprechende Erhöhung des Plafonds des Assoziationshaushaltes, damit sie sich daran beteiligen kann. Das SIN hat die Mittel, für die es 1980 aufkommen muss, innerhalb seines Budgets bereitgestellt. Eine Erweiterung des Assoziationsprogramms (AssV, Anhang I) ist nicht notwendig, da dieses dank der genügend breiten Formulierung auch das Projekt SULTAN einschliessen kann.

IV

Der Zusatz zum Assoziationsvertrag bringt für die Schweiz nur Rechte mit sich und erlegt ihr keine neuen Verpflichtungen auf. Die Forschungen am Projekt SULTAN (vgl. Ziffer III) werden im SIN ohnedies durchgeführt; sie erfahren durch EURATOM lediglich eine zusätzliche finanzielle Förderung. Das CRPP seinerseits budgetiert für das laufenden Jahr Ausgaben, die über dem in Artikel 9.1. AssV fixierten Plafond liegen; EURATOM ist bereit, sich an diesen Mehrkosten zu beteiligen.

Die Möglichkeit, den in Artikel 9.1. AssV festgelegten finanziellen Plafond zu erhöhen, ist sowohl in diesem Artikel als auch in Artikel 1.3., Absatz 2 AssV, ausdrücklich vorgesehen. Sie bedarf, wie jede Vertragsänderung gemäss Artikel 20 AssV der schriftlichen Form.

Gemäss geltender und jahrelang geübter Praxis kann der Bundesrat Verträge, die der Schweiz nur Rechte einbringen und ihr keine Verpflichtungen auferlegen, in eigener Kompetenz und ohne

Genehmigung der Eidgenössischen Räte abschliessen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesrat auch Aenderungen bestehender Verträge in eigener Kompetenz genehmigen.

LA COMMUNAUTE EUROPEENNE DE L'ENERGIE ATOMIQUE

V

Aufgrund dieser Darlegungen und nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung, der Direktion für Völkerrecht, dem Bundesamt für Justiz, dem Bundesamt für Aussenwirtschaft, dem Bundesamt für Energiewirtschaft und dem Präsidenten des Schweizerischen Schulrates beehren wir uns, Ihnen folgenden Antrag zum Beschluss zu unterbreiten

1. Der Nachtrag Nr. 1 zum Assoziationsvertrag vom 14. September 1978 zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik wird genehmigt.
2. Der Chef der schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften, oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, wird ermächtigt, diesen Nachtrag zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
DES INNERN

Beilage

Zum Mitbericht an

- EFZD
- EVD
- EVED
- EJPD

Protokollauszug an:

- EDA 12 zum Vollzug
- EDI 12 " "
- EJPD 5 zur Information
- EFD 9 " "
- EVD 5 " "
- EVED 5 " "

des plasmas le 14 septembre 1978, ci-après dénommé "le Contrat d'association",

AVENANT No. 1

au

SONT CONVENUES DE CE CONTRAT D'ASSOCIATION

entre

Article LA COMMUNAUTE EUROPEENNE DE L'ENERGIE ATOMIQUE

et

Toutes les dispositions LA CONFEDERATION SUISSE

à l'exception de l'art. dans le domaine de

LA FUSION THERMONUCLEAIRE CONTROLEE

et de

LA PHYSIQUE DES PLASMAS

Fait à Bruxelles, le
en langue française,
en deux exemplaires.

La Communauté européenne de l'énergie atomique, ci-après dénommée "EURATOM", représentée par la Commission des Communautés européennes, ci-après dénommée "Commission", qui, pour la signature du présent Contrat, est représentée par Monsieur G. Schuster, Directeur-général de la Recherche, de la Science et de l'Education,

et la Confédération suisse, ci-après dénommée "la Suisse", agissant pour le compte du Centre de recherches en physique des plasmas (CRPP) de l'Ecole polytechnique fédérale de Lausanne et d'autres institutions suisses qui pourraient être choisies à plus long terme par les Parties contractantes à coopérer avec EURATOM dans le domaine de la fusion thermonucléaire contrôlée et de la physique des plasmas, représentée par le Conseil fédéral suisse, ci-après dénommée "Conseil fédéral", qui, pour la signature du présent Contrat, est représenté par Monsieur de la Mission suisse auprès des Communautés européennes,

Vu le Contrat d'association conclu entre EURATOM et la Suisse dans le domaine de la fusion thermonucléaire contrôlée et de la physique

- 2 -

des plasmas le 14 septembre 1978, ci-après dénomé "le Contrat d'association",

SONT CONVENUES DE CE QUI SUIT:

Article unique

Toutes les dispositions du Contrat d'association restent inchangées à l'exception de l'article 9-1 dans lequel les mots "18 millions" sont remplacés par "19'264'000".

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Antwort auf die Einfache Anfrage Graf wird genehmigt (siehe Beilage).

Fait à Bruxelles, le

en langue française,

en deux exemplaires.

An den Nationalrat

Protokollauszug an:

- EDI 25 (ab 5. ID 3, BSV 17) zur Kenntnis

- EPD 7 zur Kenntnis

Pour le Conseil fédéral,

Pour la Commission,

Pür getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SAKURU

...Ri/gl